OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volkgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000395/2/Gf/RoK

Datum:
Linz, 29. Jänner 2020

I M N A M E N D E R

R E P U B L I K

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde der B. R., S., X G., vertreten durch die RAe Dr. A. A. u.a., S. X, gegen das in einer Angelegenheit des EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetzes ergangene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 18. Dezember 2019, Zl. BHFR-19906001144-19,

z u R e c h t :

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG weder einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Ablauf des Behördenverfahrens

1. Mit Schreiben vom 9. September 2019, Zl. ESV-2019-376107/4-HP, hat das Amt der Oö. Landesregierung deshalb eine Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden auch: belangte Behörde) erstattet, weil im Unternehmen der Beschwerdeführerin (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) bezüglich eines am 30. April 2018 in Form einer biologischen Vermarktung vorgenommenen Verkaufes eines Rindes die entsprechende Umstellungszeit, die erst am 16. März 2019 abgelaufen wäre, nicht eingehalten worden sei.

2. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 25. September 2019, Zl. BHFR-199060010144-19, wurde über die Rechtsmittelwerberin eine Geldstrafe in einer Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 6 Stunden) verhängt, weil sie am 30. April 2018 eine näher bezeichnete Kuh unter Bio-Auslobung zur Schlachtung an die Österreichische Rinderbörse GmbH verkauft habe, obwohl zu diesem Zeitpunkt die hierfür vorgeschriebene Umstellungszeit noch nicht abgelaufen gewesen sei. Dadurch habe sie eine Übertretung des § 18 Abs. 1 Z. 1 lit. a des EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetzes, BGBl I 130/2015 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 78/2017 (im Folgenden: EU-QualDG), i.V.m. Art. 23 Abs. 2 der Verordnung 834/2007/EG begangen, weshalb sie nach § 18 Abs. 1 Z. 2 EU-QualDG zu bestrafen gewesen sei.

3. Dagegen hat die Bf. rechtzeitig Einspruch erhoben und darin im Wesentlichen vorgebracht, dass ihr nicht ein Verstoß gegen die VO 834/2007/EG, sondern vielmehr ein solcher gegen die VO 889/2008/EG hätte angelastet werden müssen; eine derartige Zuwiderhandlung unterliege jedoch weder einer Strafbarkeit nach Art. 23 VO 834/2007/EG, noch lasse sich für eine Strafsanktion eine andere gesetzliche Grundlage finden. Davon abgesehen sei die fehlerhafte Deklaration bloß irrtümlich erfolgt.

4. Hierauf hat die belangte Behörde mit Straferkenntnis vom 18. Dezember 2019, Zl. BHFR-199060010144-19, über die Bf. neuerlich eine Geldstrafe in einer Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 6 Stunden) verhängt, weil sie am 30. April 2018 eine näher bezeichnete Kuh unter Bio-Auslobung zwecks Schlachtung an die Ö. R. GmbH verkauft habe, obwohl die entsprechende Umstellungszeit erst am 16. März 2019 abgelaufen wäre. Dadurch habe sie eine Übertretung des § 18 Abs. 1 Z. 1 lit. a EU-QualD i.V.m. Art. 23 Abs. 2 der VO 834/2007/EG und i.V.m. Art. 38

Abs. 1 lit. a der VO 889/2008/EG begangen, weshalb sie nach § 18 Abs. 1 Z. 2 lit. a EU-QualDG zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass der der Rechtsmittelwerberin angelastete Tatbestand auf Grund der Anzeige des Amtes der Oö. Landesregierung als erwiesen anzusehen sei.

Im Zuge der Strafbemessung sei die bisherige Unbescholtenheit der Bf. als mildernd zu werten gewesen, während erschwerende Umstände nicht hervorgekommen seien; die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Bf. seien mangels entsprechender Mitwirkung von Amts wegen zu schätzen gewesen (Vermögen in Form eines Hälfteeigentums an einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mit einem Einheitswert von 16.700 Euro; Sorgepflicht für drei Kinder).

5. Gegen dieses ihr am 20. Dezember 2019 zugestellte Straferkenntnis hat die Rechtsmittelwerberin mit e-mail vom 16. Jänner 2020 – und damit rechtzeitig – Beschwerde erhoben.

Darin wird im Wesentlichen das Einspruchsvorbringen (s.o., I.3.) wiederholt und in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf ihr geringfügiges Verschulden auch die Erteilung einer Ermahnung hinreichend gewesen wäre.

6. Mit Schreiben vom 21. Jänner 2020 hat die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) die Beschwerde samt Bezug habendem Akt vorgelegt.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht, ist diese insoweit als zulässig anzusehen.

2. Weil diesbezüglich weder im EU-QualDG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das LVwG OÖ im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG

durch (seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen) Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der Bezirkshauptmannschaft Freistadt zu Zl. BHFR-199060010144-19; da sich bereits aus diesem der entscheidungswesentliche, bereits oben unter I. dargestellte Sachverhalt klären ließ, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

1. Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass der Rechtsmittelwerberin im gegenständlichen Fall mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 25. September 2019, Zl. BHFR-199060010144-19, angelastet wurde, am 30. April 2018 eine Übertretung des § 18 Abs. 1 Z. 1 lit. a EU-QualDG begangen zu haben.

Bei dieser Strafverfügung handelte es sich um die erste Verfolgungshandlung i.S.d. § 32 Abs. 2 VStG.

Insoweit ist zwar offensichtlich, dass diese Verfolgungshandlung deutlich nach Ablauf der in § 31 Abs. 1 VStG festgelegten Frist von einem Jahr gesetzt wurde. Allerdings ist in § 18 Abs. 4 EU-QualDG eine spezifische Verfolgungsverjährungsfrist von zwei Jahren vorgesehen, sodass der belangten Behörde im Ergebnis keine Verfolgungsjährung entgegengehalten werden kann.

2. Nach § 18 Abs. 1 Z. 1 lit. a EU-QualDG i.V.m. § 18 Abs. 2 EU-QualDG begeht u.a. derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür bei fahrlässigem Handeln mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro zu bestrafen, der den Anforderungen des Art. 23 der VO 834/2007/EG in Bezug auf die Verwendung von Bezeichnungen oder verbindlichen Angaben in der Etikettierung zuwiderhandelt.

Gemäß Art. 23 Abs. 1 der VO 834/2007/EG gilt ein Erzeugnis dann als mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet, wenn in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis, seine Zutaten oder die Futtermittelausgangserzeugnisse mit Bezeichnungen versehen werden, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittelausgangserzeugnisse nach den Vorschriften dieser Verordnung gewonnen wurden. Insbesondere dürfen die im Anhang aufgeführten Bezeichnungen, daraus abgeleitete Bezeichnungen und Verkleinerungsformen wie „Bio-“ und „Öko-“, allein oder kombiniert, in der gesamten Gemeinschaft und in allen ihren Amtssprachen bei der Kennzeichnung von Erzeugnissen und der Werbung für sie verwendet werden, wenn diese Erzeugnisse die mit dieser Verordnung oder im Einklang mit ihr erlassenen Vorschriften erfüllen. Bei der Kennzeichnung von lebenden oder unverarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen und der Werbung für diese dürfen Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion nur dann verwendet werden, wenn darüber hinaus alle Bestandteile dieses Erzeugnisses im Einklang mit dieser Verordnung erzeugt worden sind.

Nach Art. 23 Abs. 2 der VO 834/2007/EG dürfen Bezeichnungen nach Art. 23 Abs. 1 der VO 834/2007/EG nirgendwo in der Gemeinschaft und in keiner ihrer Amtssprachen bei der Kennzeichnung und Werbung sowie in den Geschäftspapieren für Erzeugnisse, die die Vorschriften dieser Verordnung nicht erfüllen, verwendet werden, außer wenn sie nicht für landwirtschaftliche Erzeugnisse in Lebensmitteln oder Futtermitteln verwendet werden oder eindeutig keinen Bezug zur ökologischen/biologischen Produktion haben. Darüber hinaus sind alle Bezeichnungen, einschließlich in Handelsmarken verwendeter Bezeichnungen, sowie Kennzeichnungs- und Werbepraktiken, die den Verbraucher oder Nutzer irreführen können, indem sie ihn glauben lassen, dass das betreffende Erzeugnis oder die zu seiner Produktion verwendeten Zutaten die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen, nicht zulässig.

Gemäß Art. 38 Abs. 1 lit. a der VO 889/2008/EG müssen, soweit nichtökologische/nichtbiologische Tiere in einen Betrieb eingestellt werden und die tierischen Erzeugnisse als ökologische/biologische Erzeugnisse vermarktet werden sollen, u.a. im Falle von Rindern für die Fleischerzeugung während mindestens zwölf Monaten, in jedem Falle jedoch mindestens für drei Viertel der Lebensdauer solcher Tiere, die Produktionsvorschriften gemäß den Art. 9, 10, 11 und 14 der VO 834/2007/EG sowie gemäß Titel II Kapitel 2 und, soweit zutreffend, Art. 42 der VO 889/2008/EG angewendet worden sein.

3. Für den gegenständlichen Fall ergibt sich aus den Feststellungen des Kontrollorganes des Amtes der Oö. Landesregierung, dass das verfahrensgegenständliche Rind von der Bf. am 18. Mai 2016 erworben und bereits am 30. April 2018 unter „Bio“-Auslobung an die Ri. GmbH zur Schlachtung weiterveräußert wurde, obwohl

die Umstellungsfrist nach Art. 38 Abs. 1 lit. a der VO 889/2008/EG erst am 16. März 2019 abgelaufen wäre.

Dies wird auch von der Rechtsmittelwerberin selbst gar nicht in Abrede gestellt.

Sie wendet vielmehr ein, dass ihre Bestrafung ohne tragfähige gesetzliche Grundlage erfolgt sei.

Dieses Vorbringen ist im Ergebnis aus folgenden Gründen berechtigt:

4. Vorweg ist in diesem Zusammenhang generell darauf hinzuweisen, dass im Lichte des Legalitätsprinzips (Art. 18 Abs. 1 B-VG) die Erlassung eines gesonderten innerstaatlichen Gesetzes zur Umsetzung einer EU-Verordnung an sich deshalb nicht geboten ist, weil eine solcherart qualifizierte unionsrechtliche Norm im Wege der generellen Transformation zum Bestandteil der innerstaatlichen Rechtsordnung wird und somit bereits per se eine entsprechende gesetzliche Grundlage für das Vollzugshandeln bildet.

Allerdings sind innerstaatliche Parallelnormierungen zu einer EU-Verordnung v.a. in solchen (Teil-)Bereichen sinnvoll bzw. gegebenenfalls sogar unabdingbar, in denen der Europäischen Union keine eigenständige Regelungskompetenz zukommt. Dies betrifft vornehmlich die Materie des Strafrechts, wobei insoweit auf Grund europarechtlicher Vorgaben (vgl. Art. 7 EMRK und Art. 49 EGRC) gerade im Hinblick auf das Legalitätsprinzip vergleichsweise noch striktere Anforderungen als nach nationalem Verfassungsrecht gestellt werden. Würde daher der innerstaatliche Gesetzgeber vor diesem Hintergrund keine Sanktionen für Fälle einer Übertretung von in EU-Verordnungen enthaltenen Ge- bzw. Verboten statuieren, dann bliebe das Unionsrecht in aller Regel schon von vornherein weitgehend ineffektiv. Gleichzeitig bedeutet dies aber auch, dass Materien, die durch Unionsrecht – speziell in Form einer EU-Verordnung – geregelt werden, einer spezifischen (expliziten oder zumindest impliziten) Ermächtigung an den nationalen Gesetzgeber zur Schaffung entsprechender strafrechtlicher Sanktionen bedürfen. Dies deshalb, weil die innerstaatliche Regelung eine sachgerechte und verhältnismäßige Abwägung zwischen antagonistischen Grundrechtsgewährleistungen, nämlich den Interessen der Unternehmer einerseits (insbesondere Art. 15 und 16 EGRC) und jenen der Verbraucher andererseits (vgl. Art. 2, 3 und 38 EGRC), die sich stets konträr gegenüberstehen, vornehmen muss.

> In diesem Sinne muss daher beispielsweise der insoweit maßgebliche Teil des § 90 Abs. 3 Z. 1 LMSVG korrekterweise so gelesen werden:
>
> „(3) Wer
>
> 1. den in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Union samt Änderungsrechtsakten, delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, soweit solche zur Erlassung verwaltungsstrafrechtlicher Sanktionen ermächtigen, oder den näheren

> Vorschriften zur Durchführung dieser Rechtsakte gemäß § 4 Abs. 3 oder § 15 zuwiderhandelt,
> 2. ...
> begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder ...“

Es ist also demnach generell zu bedenken, dass eine EU-Verordnung, die von ihrer Zielsetzung her dem Schutz von Verbraucherinteressen dient, auf der anderen Seite zugleich die unternehmerische Freiheit entsprechend einschränkt. Im Zuge einer Abwägung dieser ambivalenten Interessen resultiert daher, dass eine strafbewehrte Einschränkung der unternehmerischen Freiheit stets nur so weit reichen darf, als dies zum Schutz der Verbraucherinteressen objektiv geeignet und erforderlich erscheint (Verhältnismäßigkeitsprinzip). Eine unionsrechtlich fundierte Sanktionsbefugnis des nationalen Gesetzgebers erweist sich somit nicht als unbeschränkt (wobei dies im Grunde analog auch hinsichtlich solcher Materien gilt, die auf EU-Ebene in Form einer Richtlinie einer Regelung zugeführt werden: Zwar kann der nationale Gesetzgeber hier prinzipiell autonom strafrechtliche Sanktionen vorsehen – soweit solche jedoch mit der Umsetzung von EU-Recht sachlich gerechtfertigt werden, bedürfen diese in gleicher Weise einer entsprechenden unionsrechtlichen Ermächtigung hierzu).

Daher lässt sich vor diesem Hintergrund die Frage, ob die EU-Bio-VO 834/2007/EG (in gleicher Weise wie etwa Art. 17 Abs. 2 der LM-Basis-VO 178/2002/EG in Bezug auf die Lebensmittelkennzeichnung) eine Ermächtigung an den nationalen Gesetzgeber zur Schaffung von Strafbestimmungen für den Fall der Übertretung dieser VO enthält, zunächst dahin beantworten, dass Art. 30 EU-Bio-VO hierfür jedenfalls keine ausreichend-explizite Grundlage bildet. Ob davon ausgehend die Strafbestimmung des § 18 EU-QualDG insgesamt als unionsrechtswidrig anzusehen ist, muss somit unter Berücksichtigung eines konträren (unionsrechtlich fundierten) Anspruches des Unternehmers auf prinzipielle Nichtbestrafung danach entschieden werden, ob der EU-Bio-VO insgesamt zumindest eine implizite Ermächtigung zur Bestrafung von deren Übertretungen entnommen werden kann. Eine solche könnte etwa in Art. 23 Abs. 5 EU-Bio-VO gesehen werden, wonach die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben, um die Einhaltung – allerdings nur – „dieses Artikels“, nämlich des Art. 23 EU-Bio-VO selbst, sicherzustellen.

5. Davon ausgehend ermächtigt Art. 23 Abs. 5 EU-Bio-VO den nationalen Gesetzgeber zwar zur strafrechtlichen Sanktionierung von Verletzungen der in Art. 23 EU-Bio-VO normierten Kennzeichnungsge- und -verbote, nicht aber darüber hinaus auch dazu, eine Übertretung von sonstigen mit der EU-Bio-VO oder mit der VO 889/2008/EG normierten Ordnungsvorschriften in einer strafrechtlichen Form (sondern allenfalls bloß im Wege der in Art. 30 EU-Bio-VO vorgesehenen Administrativmaßnahmen) zu ahnden, zumal sich der VO 889/2008/EG überhaupt keine tragfähige Ermächtigungsnorm i.S.d. Art. 47 EGRC entnehmen lässt.

Die zuvor aufgezeigte Konsequenz ergibt sich bereits im Wege einer Wortinterpretation zweifelsfrei aus der in Art. 23 Abs. 5 EU-Bio-VO explizit enthaltenen Beschränkung auf „*diesen Artikel*“, wie sie auch in anderen gleichermaßen verbindlichen Sprachfassungen der EU-Bio-VO unmissverständlich zum Ausdruck kommt (z.B. „*this article*“; „*présent article*“; „*presente artículo*“; „*presente articolo*“; „*presente artigo*“).

Somit war es auch nicht erforderlich, diese Frage durch den EuGH im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 267 AEUV klären zu lassen.

6. Somit erweist sich § 18 Abs. 1 Z. 1 lit. a EU-QualDG insoweit als unionsrechtswidrig – mit der Konsequenz, dass diese Bestimmung nicht angewendet werden darf –, als damit auch über Art. 23 EU-Bio-VO hinausreichende Zuwiderhandlungen zu Verwaltungsübertretungen erklärt und mit Geldstrafen bedroht werden.

7. Wurde der Rechtsmittelwerberin damit im Ergebnis aber ein Verhalten angelastet, das keine Verwaltungsübertretung bildet, war der gegenständlichen Beschwerde daher schon aus diesem Grund gemäß § 50 VwGVG stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG einzustellen.

8. Bei diesem Verfahrensergebnis war der Bf. nach § 52 Abs. 9 VwGVG weder ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde noch ein Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem LVwG OÖ vorzuschreiben.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein

eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f